

Landgericht Frankfurt am Main
1. Zivilkammer

2-01 O 30/24



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt BRR Automotive Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz
7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-000021-24

gegen

Meta Platforms Irland Ltd v.d. d. David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane u. Anne
O'Leary, Dublin 4, Merrion Road, D04 X2K5 Irland, Iran

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 1. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2025 für
Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks
"Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erhebung mit
Hilfe der Meta Business Tools, die Weitergabe an die Server der Beklagten, die dortige
Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten
nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertrage, (d. h. E-Mail der Klagepartei, Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID Lead-ID anon_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2500 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 11.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte, insbesondere über Daten, die von Dritten über sogenannte „Business Tools“ an die Beklagte übermittelt werden.

Der Kläger nutzt seit August 2015 privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte, die dort gegen Entgelt Anzeigen präsentiert. Die Datenschutzrichtlinie der Beklagten enthält unter anderem folgenden Satz:

„Wenn wir dir Werbung auf Meta-Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben [...]“

Um Inhalte personalisiert bereitzustellen, nutzt die Beklagte unter anderem Daten, die sie von Dritten erhält (Off-site-Daten), etwa zur Interaktion mit Webseiten und Apps von Drittunternehmen (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschaute/ angeklickte Werbeanzeigen), unter anderem durch die streitgegenständlichen „Business Tools“, die die Beklagte zur Verfügung stellt und die Dritte in ihre Webseiten und Apps einbinden. Dies geschieht durch Einfügen eines Skripts im Code („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für

Apps), seit 2021 auch durch Einbinden eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber ("Conversions API" und "App Events API").

Mit diesen Tools übermitteln Dritte Daten an die Beklagte, teilweise in gehashter Form, insbesondere den Header der aufgerufenen Seite, Klickdaten für Buttons einschließlich der Beschriftung von Buttons, Formulareinträge und Formularfeldnamen, wobei die Beklagte Werbetreibende dazu ermutigt, möglichst viele Daten an die Beklagte zu übermitteln.

Die Übermittlung der Daten erfolgt unabhängig davon, welche Datenschutzeinstellungen Nutzer auf Schaltflächen der Webseiten von Dritten, in ihrem Browser oder auf Seiten der Beklagten getroffen haben. Auf den Servern der Beklagten werden die Daten abgeglichen, gespeichert, gelöscht und weiterverwendet. Die Verwendung für die Anzeige von Werbung hängt von den von den Nutzern auf den Seiten der Beklagten vorgenommenen Einstellung ab. Auch ist es Nutzern möglich, durch bestimmte Einstellungen die Daten aus bestimmten Aktivitäten voneinander zu trennen und so Verknüpfungen aufheben.

Die im Webseitenskript eingebundenen Tools ("Meta Pixel" oder das "App Events über Facebook-SDK") sind gegenwärtig in etwa 30-40% der reichweitenstärksten Webseiten in Deutschland eingebunden, unter anderem Nachrichtenseiten, aber auch Seiten und Apps, die medizinische Hilfe anbieten oder Dating- und Erotikseiten. Diese Einbettung kann selbst mit Tools sichtbar gemacht werden. Die Einbettung im Skript auf Servern kann auch von technisch versierten Nutzern nicht bemerkt und verhindert werden. Die Beklagte bewirbt die Conversions API damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten nicht zustimmen.

Jeder Besucher einer Seite oder App, die eines der genannten Tools verwendet, ist bereits mit dem Aufruf der Seite identifizierbar, etwa über Digital Fingerprinting. Die Erkennung sowie jeder Klick und jede Texteingabe ist über Jahre und Jahrzehnte nachverfolgbar. Die angefallenen Daten sendet die Beklagte weltweit in Drittstaaten, insbesondere die USA, und gibt sie bei Bedarf an Dritte sowie an Behörden weiter.

Ihre Nutzungsbedingungen für diese Tool sehen bestimmte Hinweispflichten für die Nutzer der Tools vor. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf deren Wortlaut (S. 284 d. Akte) verwiesen. Zudem werden die Nutzer von der Beklagten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass bestimmte Daten nicht übermittelt werden.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe ihn seit dem 25.05.2018 unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts überwacht, indem sie seine persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise rechtswidrig erhebt, zu einem Profil zusammenfügt, in unsichere Drittstaaten überträgt, dort unbefristet speichert und sich das Recht herausnimmt, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erhebung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weitergabe an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der

Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h. E-Mail der Klagepartei
Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID Lead-ID anon_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.134,55 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe in die von ihm beanstandete Datenverarbeitung eingewilligt. Sie ist der Auffassung, dass der Kläger insbesondere durch das Akzeptieren der Datenschutzrichtlinie durch den oben zitierten Satz sowie die Einstellung zur Anzeige von Werbung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung eingewilligt habe.

Die Klage ist der Beklagten am 15. April 2024 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist auch der Feststellungsantrag zu 1 zulässig, und zwar sowohl nach § 256 Abs. 1 wie auch nach § 256 Abs. 2 ZPO. Das Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten eines anderen ist ein Rechtsverhältnis, so dass der Kläger nicht lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens begehrt (so in einem vergleichbaren Fall das LG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2025, 27 O 190/23). Vielmehr streiten die Parteien in einem kleinen Ausschnitt über die sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Nutzungsvertrag ergebenden Rechte der Beklagten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf der

Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist eine Vorfrage des im Antrag zu 3 geltend gemachten Schadensersatzanspruchs. Darüber hinaus besteht auch ein Feststellungsinteresse, da weitere Ansprüche des Klägers in Betracht kommen, insbesondere durch die Fortsetzung der streitigen Datenverarbeitung.

Die Anträge zu 1 und 2 sind auch hinreichend bestimmt, da sie die Datenpunkte konkret benennen, auf die sie sich beziehen. Nicht erforderlich ist es, die Herkunft der Daten genauer zu spezifizieren, da es dem Kläger gerade darauf ankommt, sämtliche Daten aus Drittquellen zu fassen und nicht nur von bestimmten einzelnen Seiten. Angesichts des übereinstimmenden Vortrags der Parteien, dass dies eine gesonderte Datenkategorie für die Beklagte darstellt und regelmäßig sowohl der Seitenname wie auch zahlreiche IDs übertragen werden, bestehen hinsichtlich der Bestimmbarkeit der Daten, deren Verarbeitungsunterlassung begehrt wird, keine Bedenken. Wäre für die Beklagte generell nicht nachvollziehbar, mit welchen Seiten die Nutzer interagiert hätten, wären die mit dem Zweck der Tools nach Beklagtenvortrag verfolgten Ziele nicht erreichbar. Selbst wenn im Einzelfall für bereits bei der Beklagten befindliche Datensätze nicht mehr nachvollziehbar sein sollte, ob ein Datensatz aus der Interaktion mit der Beklagten direkt stammt oder aus der Interaktion auf Drittwebseiten, wäre dies keine Frage der Bestimmbarkeit des Antrags, sondern der Frage, ob der konkrete Datensatz vom Urteil erfasst ist.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, jedoch nicht in der vom Kläger begehrten Höhe.

Die Beklagte verarbeitete seit dem 28. Mai 2018 entgegen Art. 6 DSGVO zahlreiche personenbezogene Daten des Klägers, die über die von der Beklagten vertriebenen Business-Tools an diese übermittelt wurden, darunter zumindest auch solche der im Antrag zu 1) aufgelisteten Art. Dass die Beklagte auf diese Weise übermittelt Daten des Klägers bearbeitet, ist unstrittig geblieben. Soweit die Beklagte meint, ohne genaue Benennung der vom Kläger besuchten Webseiten sei ihr eine Einlassung nicht möglich, ist dies angesichts der unstrittig gebliebenen Struktur der Daten nicht nachvollziehbar. Die Beklagte hat nach der DSGVO zu wissen, welche personenbezogenen Daten sie verarbeitet. Andernfalls könnte sie nicht sicherstellen, dass die Voraussetzung für eine Verarbeitung vorliegen. Welche Daten dies genau waren, ist für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 6 DSGVO unerheblich, solange klar ist, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. Sämtlich hier streitgegenständlichen Daten sind personenbezogen. Sie dienen nach übereinstimmendem bzw. unbestrittenem Vortrag der Parteien gerade dem Zweck, Personen und ihr individuelles Nutzerverhalten festzuhalten.

Eine Einwilligung zur Verarbeitung der übermittelten Daten durch die Beklagte hat der Kläger nicht durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der Beklagten erklärt. Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO bezeichnet der Ausdruck Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Aus den vorgetragenen Formulierungen der Datenschutzrichtlinie ergibt sich eine solche Zustimmung nicht. In dem oben zitierten Satz ist gerade keine Einwilligung enthalten, sondern lediglich eine Beschreibung, wie Werbung von der Beklagten angezeigt wird. In dem Satz wird nicht deutlich, ob mit der Zustimmung gemeint ist, dass eine Zustimmung zur Anzeige bestimmter Werbung erfolgt sein soll oder eine Zustimmung zur Verwendung der Daten. Jedenfalls ist dieser Satz nicht dahingehend zu verstehen, dass mit ihm in die Verarbeitung von Daten über eine vorherige Zustimmung hinaus eingewilligt werden soll. Soweit die Beklagte meint, der Kläger habe über die Einstellungsinformation über Aktivitäten von

Werbepartnern eine Einwilligung erteilt, bleibt dies angesichts des detaillierten Bestreitens des Klägers zu vage. Zudem fehlt es auch an Beweisangeboten. Eine Einwilligung liegt auch nicht darin, dass sie im November 2023 Nutzer aufgefordert, einzuwilligen, dass sie die Informationen der Nutzer, die die Beklagte verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement abzuschließen, da dies nur einen speziellen Nutzungszweck der Daten, nicht aber die Speicherung und Verarbeitung zu anderen Zwecken betrifft. Ob die weiteren Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Einwilligung gegenüber einem marktbeherrschenden Unternehmen (vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil v. 4. Juli 2023 – C-252/21 (Meta Platforms Inc. u.a. /Bundeskartellamt)) vorliegen, kann dahingestellt bleiben, da überhaupt keine Einwilligung vorliegt.

Dass der Kläger jeweils der Übermittlung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO gegenüber den Drittanbietern zugestimmt habe, trägt die Beklagte bereits nicht vor. Sie führt lediglich aus, dass Sie die Nutzer dazu anhält, bestimmte Einwilligungen einzuholen und bestimmte Daten nicht zu übermitteln. Überdies ist ebenfalls unstreitig geblieben, dass die Übermittlung von Daten zunächst unabhängig von einer Zustimmung auf der Drittseite erfolgt.

Die Verarbeitung dieser Daten ist auch nicht aus einem anderen in Art. 6 genannten Grund rechtmäßig. Weder ist die Verarbeitung erforderlich, um den Vertrag mit dem Kläger zu erfüllen, noch ist sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten erforderlich. Erforderlich zur Vertragserfüllung wäre die Verarbeitung, wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Erforderlich zur Wahrung berechtigter Interessen wäre die Verarbeitung, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche gemäß einer Vorschrift des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, tatsächlich erforderlich ist, diese Rechtsgrundlage ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und diese Verarbeitung in den Grenzen des absolut Notwendigen erfolgt (EuGH (Große Kammer), Urteil v. 4. Juli 2023 – C-252/21 (Meta Platforms Inc. ua/Bundeskartellamt)). Beides ist hier nicht ersichtlich.

Dem Kläger ist durch die Speicherung und Verarbeitung der Daten auch ein immaterieller Schaden entstanden. Der Schaden besteht bereits in dem Kontrollverlust, dass er nicht weiß, in welchem Umfang die Beklagte von ihm Daten speichert und zu welchen Zwecken sie diese aggregiert und an Dritte weitergibt, zum anderen in seiner Angst vor Überwachung. Der Feststellung eines Kontrollverlustes steht nicht entgegen, dass die Beklagte ihren Nutzern eine Möglichkeit bereitstellt, Informationen zu ihrem Konto herunterzuladen. Bereits in den vorgetragenen Anleitungen wird nicht deutlich, welche Informationen dies sein sollen. Falls die Beklagte behaupten wollte, „Informationen“ meine alle Daten, so hat der Kläger dies bestritten, ein Beweis wurde nicht angeboten.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes war zu berücksichtigen, dass die unrechtmäßige Datenverarbeitung über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg erfolgte und sich im konkreten Fall gerade die Gefahr verwirklicht hat, zu deren Abwehr das Datenschutzrecht entstanden ist, nämlich um der Entstehung einer gläsernen Person durch zu umfangreiche Datensammlung an einem Ort und den damit verbundenen Gefahren, insbesondere einer Freiheitsbeschränkung durch Angst vor Überwachung vorzubeugen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die unberechtigte Datenverarbeitung dem Geschäftszweck der Beklagten dient. Auf der anderen Seite sind die Folgen für den Kläger nicht gravierend. Zwar hat er durchaus überzeugend dargelegt, dass er infolge der Kenntnis der Datenverarbeitung sein Internetnutzungsverhalten verändert habe, jedoch ist kein krankheitswertes Leid entstanden.

Der Kläger hat gegen die Beklagte hingegen keinen Unterlassungsanspruch. Die DSGVO gewährt ihrem Wortlaut nach keinen Unterlassungsanspruch. Art. 17. DSGVO gewährt lediglich einen Anspruch auf Löschung von Daten, Art. 82 DSGVO einen

Schadensersatzanspruch. Zwar kann man der Auffassung sein, dass immer dann, wenn aus Verletzung eines absoluten Rechts ein Schadensersatzanspruch gegeben ist und eine weitere Beeinträchtigung zu befürchten ist, auch in analoger Anwendung ein Unterlassungsanspruch gegeben sein muss, so wie dies für das BGB aus § 1004 BGB für die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechte abgeleitet wird. Jedoch war dieses Problem bei der Beratung der DSGVO bekannt und wurde auch diskutiert, so dass in der DSGVO nicht von einer ungeplanten Regelungslücke ausgegangen werden kann. Der im Kommissionsvorschlag in Art. 76 Abs. 5 vorgesehene präventive Rechtsschutz für Privatpersonen wurde sogar während des Gesetzgebungsprozesses gestrichen (VG Regensburg, Gerichtsbescheid vom 6. August 2020 – RN 9 K 19.1061; Koetsier/Kremer, CR 2023, 359, 365; Nink, ZD 2022, 238, 240). Überdies haben die Aufsichtsbehörden nach Art. 58 DSGVO die Möglichkeit, Anweisungen für die Zukunft zu treffen, insbesondere auch nach Abs. 2 lit. f, die Verarbeitung zu untersagen. Daraus folgt, dass zum einen ein effektiver Rechtsschutz bereits anderweitig gewährleistet ist, zum anderen, dass es nach der DSGVO das hier begehrte Unterlassen nicht dem privaten, sondern dem öffentlichen Recht zugeordnet wurde. Daher kann weder aus Art. 17 noch aus Art. 82 DSGVO in analoger Anwendung ein genereller Unterlassungsanspruch abgeleitet werden.

Soweit der Anspruch auf Löschung von Daten aus Art. 17 DSGVO als Recht auf Vergessenwerden weit zu verstehen ist und auch auf dauerhafte Auflistung bestimmter Suchergebnisse (BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 = BGHZ 226, 285) oder das Nichtanzeigen eines Profils (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 489/19 = BGHZ 231, 263-297) gerichtet sein kann, so ist auch ein solcher weit verstandener Löschungsbegriff auf ein Handeln gerichtet. Ein solches Handeln verlangt der Kläger hier jedoch nicht. Vielmehr geht es ihm darum, gleichartige Verstöße wie in der Vergangenheit zu verhindern. Geschuldet ist aus Art. 17 DSGVO jedoch ein konkretes Ergebnis – nämlich die Abwesenheit von Daten an Orten und bei Personen, an denen sie nicht sein sollen. Gegen eine analoge Anwendung spricht auch, dass die Vollstreckung eines Unterlassungsanspruchs erhebliche praktische Probleme mit sich bringen würde, nämlich jeweils im Einzelfall festzustellen, was eine einzige Übertretung ist, während die Erfüllung eines Leistungsanspruchs auf Löschung grundsätzlich auch von einem anderen vorgenommen werden kann, also eine Ersatzvornahme in Betracht kommt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 u. 2 GG. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die DSGVO abschließend. Soweit die Auffassung vertreten wird, Art. 79 Abs. 1 DSGVO ermögliche wegen des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 47 GRCh das bestehen weiterer zivilrechtlicher Ansprüche (vgl. dazu Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 79 Rn. 17 m.w.N.), schließt sich das Gericht dem nicht an (so auch OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30. März 2023 – 16 U 22/22). Ziel der DSGVO ist es nach den Erwägungsgründen 8 bis 10, ein gleichmäßiges Schutzniveau herzustellen. Dies würde nicht bestehen, wenn in verschiedenen Mitgliedsstaaten verschiedene Rechte neben den in der DSGVO kodifizierten Rechten bestehen würden. Eine über den Schutzbereich der DSGVO hinausgehende Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Klägers ist nicht ersichtlich.

Der Zahlungsanspruch ist nach §§ 288 Abs. 1, 291 ZPO zu verzinsen. Ein weiterer Zinsanspruch steht dem Kläger nicht zu, da nicht ersichtlich ist, wie die Beklagte in Verzug geraten sein soll. Dass die Beklagte vorgerichtlich angeschrieben wurde, ist aus dem klägerischen Vortrag nicht ersichtlich. Auch wenn die Beklagte auf eine solche Behauptung vage reagiert, ist dies hier von Klägerseite nicht vorgetragen. Mangels dargelegter vorgerichtlicher Tätigkeit besteht auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Das Urteil war nach § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG i.V.m. §§ 3ff ZPO. Für den Antrag zu 2 und 3 wird – den Angaben des Klägers zu seinem Interesse folgend – ein Betrag von jeweils 5.000 EUR angesetzt. Für den Feststellungsantrag wird – da nicht ersichtlich ist, dass das klägerische Interesse weit über die beiden anderen Anträge hinausgeht – lediglich ein Betrag von 1.000 EUR angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Richterin am Landgericht